

**ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN****1. Angebote und Verträge**

- 1.1 Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen finden Anwendung für alle Angebote, Rechtsbeziehungen und Verträge, bei denen Belakos Waren und/oder Dienstleistungen an den Kunden liefert. Abweichungen und Ergänzungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen sind nur gültig, wenn sie ausdrücklich und schriftlich vereinbart wurden.
- 1.2 Alle Angebote und anderen Äußerungen von Belakos sind unverbindlich, es sei denn, dass von Belakos ausdrücklich schriftlich etwas anderes angegeben wurde. Der Kunde ist verantwortlich für die Richtigkeit und Vollständigkeit der von ihm oder in seinem Namen an Belakos mitgeteilten Maße, Anforderungen, Leistungsspezifikationen und anderen Daten, auf denen Belakos ihr Angebot basiert. Die von Belakos angegebenen Maße, Gewichte, Farben, Muster und Fertigbearbeitungen sowie Abbildungen und/oder Zeichnungen und ähnliche Spezifikationen sind als ungefähre Angaben zu verstehen.
- 1.3 Die Anwendbarkeit von Einkaufs- oder anderen Bedingungen des Kunden wird ausdrücklich abgelehnt.
- 1.4 Wenn eine Bestimmung dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen nichtig ist oder für ungültig erklärt wird, bleiben die übrigen Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen vollständig in Kraft.
- 1.5 Belakos kann stets (nähere) Anforderungen an die Kommunikation zwischen den Parteien oder die Durchführung von Rechtsgeschäften per E-Mail stellen.

**2. Preis und Bezahlung**

- 2.1 Alle Preise verstehen sich ohne Mehrwertsteuer (MwSt.) und andere Abgaben, die vom Staat auferlegt werden.
- 2.2 Im Falle einer regelmäßigen Zahlungsverpflichtung des Kunden gilt, dass Belakos berechtigt ist, schriftlich für einen Zeitraum von mindestens drei Monaten die geltenden Preise und Tarife anzupassen. Wenn der Kunde mit einer solchen Anpassung nicht einverstanden ist, ist der Kunde berechtigt, den Vertrag innerhalb von dreißig Tagen nach der entsprechenden Mitteilung zu dem Datum zu beenden, an dem die Anpassung in Kraft treten soll.
- 2.3 Die Parteien werden in dem Vertrag das Datum bzw. die Daten, an denen Belakos die Vergütung für die vereinbarten Leistungen an den Kunden fakturiert, festlegen. Die Rechnungen sind vom Kunden gemäß den auf der Rechnung genannten Zahlungsbedingungen zu bezahlen. Bei Fehlen einer speziellen Regelung muss der Kunde innerhalb von dreißig Tagen nach Rechnungsdatum bezahlen. Der Kunde ist nicht berechtigt zur Verrechnung oder zum Aufschub einer Bezahlung.
- 2.4 Wenn der Kunde die geschuldeten Beträge nicht fristgemäß bezahlt, hat der Kunde, ohne dass eine Mahnung oder Inverzugsetzung erforderlich ist, für den offen stehenden Betrag die gesetzlichen Verzugszinsen gemäß Art. 6:119a des niederländischen BGB zu zahlen. Wenn der Kunde es nach der Mahnung oder Inverzugsetzung unterlässt, die Forderung zu bezahlen, kann Belakos die Forderung betreiben lassen, in welchem Fall der Kunde neben dem dann geschuldeten Gesamtbetrag auch alle gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten bezahlen muss, darunter die von externen Sachverständigen berechneten Kosten neben den rechtlich festgelegten Kosten. Belakos ist jederzeit berechtigt, von dem Kunden Sicherheiten für die Erfüllung seiner Zahlungsverpflichtungen gegenüber Belakos zu verlangen.
- 2.5 Rücksendungen sind nur nach vorheriger Rücksprache zulässig. Diesen Sendungen ist stets eine Retouremeldung beizufügen, unter Angabe des Datums und der Nummer der Rechnung, mit der die Waren fakturiert wurden.
- 2.6 Sofern nicht das Gegenteil festgelegt wurde, sind in den vereinbarten Preisen die Lieferkosten frei Haus inbegriffen, vorausgesetzt, dass die betreffende Sendung/ Lieferung einen Geldwert von € 225,00 ohne Umsatzsteuer überschreitet. Unterhalb dieses Betrags pro Sendung/Lieferung werden die Lieferkosten dem Kunden in Rechnung gestellt.

**3. Vertrauliche Daten und Übernahme von Personal**

- 3.1 Jede der Parteien garantiert, dass alle von der anderen Partei erhaltenen Daten, von denen man weiß oder wissen muss, dass diese einen vertraulichen Charakter haben, geheim bleiben, es sei denn, dass eine gesetzliche Pflicht die Bekanntmachung dieser Daten vorschreibt. Die Partei, die vertrauliche Daten erhält, darf diese nur für den Zweck benutzen, für den sie mitgeteilt wurden. Daten werden in jedem Fall als vertraulich betrachtet, wenn sie von einer der Parteien als vertrauliche Daten bezeichnet wurden.
- 3.2 Jede der Parteien wird während der Laufzeit des Vertrags sowie ein Jahr nach seiner Beendigung nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der anderen Partei Mitarbeiter der anderen Partei, die an der Durchführung des Vertrags beteiligt sind oder waren, einstellen oder direkt oder indirekt für sich arbeiten lassen. Belakos wird die betreffende Zustimmung im jeweiligen Fall nicht verweigern, wenn der Kunde eine passende Entschädigung angeboten hat.

**4. Vorbehalt von Eigentum und Rechten, Verarbeitung und Zurückbehaltungsrecht**

- 4.1 Alle an den Kunden gelieferten Waren bleiben Eigentum von Belakos, bis alle Beträge, die der Kunde für die gemäß dem Vertrag gelieferten oder zu liefernden Waren bzw. die verrichteten oder zu verrichtenden Arbeiten zu zahlen hat, sowie alle übrigen Beträge, die der Kunde wegen Nichterfüllung der Zahlungsverpflichtung zu zahlen hat, vollständig an Belakos bezahlt wurden. Ein Kunde, der als Wiederverkäufer auftritt, darf alle Waren, die dem Eigentumsvorbehalt von Belakos unterliegen, verkaufen und weiterliefern, sofern das im Rahmen der normalen Ausübung seines Betriebs gebräuchlich ist. Wenn der Kunde aus den von Belakos gelieferten Waren ein neues Produkt herstellt, stellt der Kunde dieses Produkt nur für Belakos her und behält der Kunde das neu hergestellte Produkt für Belakos, bis der Kunde alle aufgrund des Vertrags geschuldeten Beträge bezahlt hat; Belakos besitzt in diesem Fall bis zur vollständigen Bezahlung durch den Kunden alle Rechte als Eigentümer des neu hergestellten Produkts.
- 4.2 Rechte werden dem Kunden stets unter der Bedingung erteilt und übertragen, dass der Kunde die dafür vereinbarten Vergütungen fristgemäß und vollständig bezahlt.
- 4.3 Belakos kann die im Rahmen des Vertrags erhaltenen oder hergestellten Sachen, Produkte, Ergebnisse der Dienstleistung von Belakos behalten, trotz einer bestehenden Verpflichtung zur Abgabe, bis der Kunde alle an Belakos geschuldeten Beträge bezahlt hat.
- 4.4 Die Rücknahme von Waren erfolgt gegen Gutschrift zugunsten des Kunden in Höhe der zurückgenommenen Waren oder zum Tageswert, wenn dieser geringer ist, unter Abzug aller aufgewandten Unkosten, die zu Lasten des Abnehmers gehen.

**5. Gefahr und Erfüllungsort**

- 5.1 Die Gefahr für Verlust, Diebstahl oder Beschädigung von Sachen, die Gegenstand des Vertrags sind, geht zu dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem diese in die tatsächliche Verfügungsgewalt des Kunden oder eines Erfüllungsgehilfen des Kunden gebracht werden (z.B. Abgabe an einen Transporteur). Die Lieferung erfolgt „ab Werk“, es sei denn, dass abweichende Vereinbarungen getroffen wurden. Jeweils vorbehaltlich der Regelung gemäß Artikel 7:11 des niederländischen BGB.

**6. Mitarbeit durch den Kunden; Telekommunikation**

- 6.1 Der Kunde wird Belakos stets rechtzeitig alle für eine ordnungsgemäße Vertragsdurchführung nützlichen und notwendigen Daten oder Informationen zur Verfügung stellen und die erforderliche Mitarbeit leisten, darunter das Gewähren von Zugang zu seinen Gebäuden. Wenn der Kunde im Rahmen der Leistung von Mitarbeit an der Vertragsdurchführung eigenes Personal einsetzt, muss dieses Personal über die notwendige Kenntnis, Erfahrung, Kapazität und Qualität verfügen.
- 6.2 Der Kunde trägt das Risiko für die Auswahl, den Gebrauch und die Verwendung der Produkte und Materialien in seinem Unternehmen und für die von Belakos zu leistenden Dienstleistungen.
- 6.3 Wenn der Kunde Belakos Materialien zur Verfügung stellt, müssen diese die von Belakos vorgeschriebenen Spezifikationen erfüllen.
- 6.4 Wenn der Kunde die für die Vertragsdurchführung notwendige Mitarbeit nicht, nicht rechtzeitig oder nicht gemäß den Vereinbarungen zur Verfügung von Belakos stellt oder wenn der Kunde auf andere Weise seine Verpflichtungen nicht erfüllt, hat Belakos das Recht zur vollständigen oder teilweisen Aufschiebung der Vertragsdurchführung und hat sie das Recht, die dadurch entstehenden Kosten gemäß den üblichen Tarifen in Rechnung zu stellen, unbeschadet des Rechts von Belakos zur Ausübung aller weiteren gesetzlichen Rechte.
- 6.5 Wenn Mitarbeiter von Belakos am Standort des Kunden Arbeiten durchführen, trägt der Kunde unentgeltlich Sorge für die von diesen Mitarbeitern vernünftigerweise gewünschten Einrichtungen. Der Kunde leistet Belakos Gewähr für die Ansprüche Dritter, darunter die Mitarbeiter von Belakos, die in Zusammenhang mit der Vertragsdurchführung Schaden erleiden, der die Folge des Handelns oder der Nachlässigkeit des Kunden oder von unsicheren Situationen in seinem Unternehmen ist. Der Kunde muss die in seinem Unternehmen geltende Hausordnung und die geltenden Sicherheitsvorschriften rechtzeitig den einzusetzenden Mitarbeitern von Belakos mitteilen.
- 6.6 Wenn auf Abruf und/oder mit Einteilungsbefugnis seitens des Kunden verkauft wird, wird dabei der maximale Abrufungs- oder Einteilungszeitraum angegeben. Wenn dieser Zeitraum nicht angegeben wird, gilt ein Zeitraum von höchstens 3 Monaten ab dem Auftragsdatum. Abruf oder Einteilung kann nur unter Berücksichtigung einer Frist von mindestens 2 Wochen erfolgen. Wenn der Kunde in Verzug bleibt, innerhalb des geltenden Zeitraums abzurufen oder einzuteilen, hat der Kunde nach Ablauf dieses Zeitraums die Lagerungskosten gemäß den dafür geltenden Tarifen von Belakos zu zahlen.

## **7. Lieferzeiten**

7.1 Alle von Belakos genannten oder vereinbarten Lieferzeiten wurden nach bestem Wissen und Gewissen aufgrund der Angaben festgelegt, die Belakos beim Abschluss des Vertrags bekannt waren. Belakos bemüht sich, die vereinbarten Lieferzeiten möglichst einzuhalten. Durch die Überschreitung einer genannten oder vereinbarten Lieferfrist gerät Belakos nicht in Verzug. In allen Fällen, deshalb auch, wenn die Parteien schriftlich und ausdrücklich eine äußerste Frist vereinbart haben, gerät Belakos wegen Zeitüberschreitung erst in Verzug, nachdem der Kunde sie schriftlich in Verzug gesetzt hat. Belakos ist nicht gebunden an äußerste Lieferfristen, die wegen außerhalb ihrer Macht liegenden Umständen, die nach dem Vertragsabschluss eingetreten sind, nicht mehr eingehalten werden können. Belakos ist auch nicht an eine äußerste Lieferfrist gebunden, wenn die Parteien eine Änderung des Inhalts oder Umfangs des Vertrags (Mehrarbeit, Änderung der Spezifikationen usw.) vereinbart haben. Wenn die Überschreitung einer Frist droht, werden Belakos und der Kunde schnellstmöglich Rücksprache halten.

## **8 Garantie**

8.1 Belakos wird sich nach besten Kräften bemühen, eventuelle Material- und Fertigungsfehler in den Produkten sowie in Teilen, die von Belakos im Rahmen der Garantie und Wartung geliefert wurden, innerhalb einer angemessenen Frist unentgeltlich zu beheben, wenn diese innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten nach der Lieferung detailliert bei Belakos gemeldet wurden. Wenn eine Reparatur nach dem Urteil von Belakos nicht möglich ist, die Reparatur zu lange dauert oder wenn die Reparatur mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden ist, ist Belakos berechtigt, die Produkte unentgeltlich durch andere, ähnliche, aber nicht notwendigerweise identische Produkte zu ersetzen. Die Garantieverpflichtung wird nichtig, wenn die Material- oder Fertigungsfehler ganz oder teilweise die Folge von falschem, unsorgfältigem oder unsachgemäßem Gebrauch, von äußeren Ursachen wie Brand- oder Wasserschaden oder von normalem Verschleiß sind oder wenn der Kunde ohne Zustimmung von Belakos Änderungen an den Teilen, die von Belakos im Rahmen der Garantie oder Wartung geliefert wurden, anbringt oder anbringen lässt oder wenn der Kunde Teppich in Abweichung von den Verlegevorschriften verlegt hat. Belakos wird ihre Zustimmung nicht unbegründet verweigern.

8.2 Arbeiten und Reparaturkosten außerhalb dieser Garantie werden von Belakos gemäß ihren üblichen Tarifen in Rechnung gestellt.

8.3 Belakos hat keine Reparaturverpflichtung in Bezug auf Fehler, die nach Ablauf der in Artikel 8.1 genannten Garantiezeit gemeldet wurden.

## **9. Beendigung des Vertrags**

9.1 Jede der Parteien ist nur dann befugt, den Vertrag aufzulösen, wenn die andere Partei, in allen Fällen stets nach einer ordnungsgemäßen und möglichst detaillierten schriftlichen Inverzugsetzung, wobei eine angemessene Frist zur Beseitigung der Nichterfüllung gesetzt wird, wesentliche Vertragsverpflichtungen zurechnungsfähig nicht erfüllt.

9.2 Wenn ein Vertrag, der seiner Art und seines Inhalts nach nicht durch Erledigung endet, für unbestimmte Zeit geschlossen wurde, kann dieser von jeder der Parteien nach Rücksprache und unter Angabe von Gründen durch eine schriftliche Kündigung beendet werden. Wenn zwischen den Parteien keine ausdrückliche Kündigungsfrist vereinbart wurde, ist bei der Kündigung eine angemessene Frist zu beachten. Die Parteien sind wegen Kündigung niemals zu Schadenersatz verpflichtet.

9.3 In Abweichung dessen, was das Gesetz diesbezüglich durch dispositives Recht bestimmt hat, kann der Kunde einen Dienstleistungsvertrag nur in den Fällen kündigen, die in diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen geregelt sind.

9.4 Jede der Parteien kann den Vertrag ohne Inverzugsetzung mit sofortiger Wirkung ganz oder teilweise schriftlich beenden, wenn der Gegenpartei - vorläufig - Zahlungsaufschub gewährt wird, wenn die Insolvenz der Gegenpartei beantragt wird oder wenn das Unternehmen der Gegenpartei liquidiert oder beendet wird, auf andere Art und Weise als für Wiederherstellung oder die Zusammenfügung von Unternehmen. Belakos ist wegen dieser Beendigung niemals zu einer Rückerstattung von bereits erhaltenen Geldern oder zu Schadenersatz verpflichtet.

9.5 Wenn der Kunden zum Zeitpunkt der Auflösung gemäß Artikel 9.1 bereits Leistungen zur Vertragsdurchführung erhalten hat, sind diese Leistungen und die damit zusammenhängende Zahlungsverpflichtung nicht Gegenstand der Rückgängigmachung, es sei denn, dass der Kunde nachweist, dass Belakos in Bezug auf diese Leistungen in Verzug ist. Beträge, die Belakos vor der Auflösung in Zusammenhang mit den für die Vertragsdurchführung bereits ordnungsgemäß durchgeführten Lieferungen fakturiert hat, sind unter Beachtung der Bestimmungen des vorherigen Satzes unvermindert zu zahlen und werden zum Zeitpunkt der Auflösung direkt fällig.

**10. Haftung von Belakos; Gewährleistung**

- 10.1 Die Gesamthaftung von Belakos wegen zurechnungsfähiger Nichterfüllung des Vertrags sowie wegen Auflösung des Vertrags ist beschränkt auf direkte Schäden bis maximal dem Betrag, der aufgrund der von Belakos abgeschlossenen Haftpflichtversicherung in den vorkommenden Fällen gezahlt wird. Wenn die Versicherung aus irgendeinem Grund nicht zahlt, ist die vorgenannte Haftung beschränkt auf die Vergütung der direkten Schäden bis maximal dem Betrag des für diesen Vertrag vereinbarten Preises (ohne MwSt.), die Reparatur eines fehlerhaften Produkts oder die erneute Durchführung der Arbeiten / die Ersetzung der Produkte, jeweils nach Wahl von Belakos.
- 10.2 Die Haftung von Belakos für Schäden durch Tot oder Körperschaden oder wegen materieller Beschädigung von Sachen beträgt insgesamt niemals mehr als € 250.000 (zweihundertfünfzigtausend Euro).
- 10.3 Die Haftung von Belakos für indirekte Schäden, Folgeschäden, entgangenen Gewinn, nicht erzielte Einsparungen, verringerten Goodwill, Schäden durch Betriebsstagnation, Schäden als Folge von Ansprüchen von Abnehmern des Kunden, Schäden in Zusammenhang mit der Verwendung von Sachen und Materialien, die Belakos seitens des Kunden vorgeschrieben werden, Schäden in Zusammenhang mit der Einschaltung von Zulieferern, die Belakos seitens des Kunden vorgeschrieben werden, und alle anderen Formen von Schäden, die nicht in Artikel 10.1 und 10.2 genannt sind, aus welchem Grunde auch immer, ist ausgeschlossen.
- 10.4 Die in den vorangehenden Absätzen von Artikel 10 genannten Beschränkungen werden nichtig, wenn die Schäden die Folge von Vorsatz oder grober Schuld von Belakos oder ihren Führungskräften sind.
- 10.5 Die Haftung von Belakos wegen zurechnungsfähiger Nichterfüllung eines Vertrags entsteht in allen Fällen nur dann, wenn der Kunde Belakos unverzüglich und ordnungsgemäß schriftlich in Verzug setzt, wobei eine angemessene Frist zur Beseitigung der Nichterfüllung gesetzt wird, und Belakos auch nach dieser Frist zurechnungsfähig ihre Verpflichtungen nicht erfüllt. Die Inverzugsetzung muss eine möglichst vollständige und detaillierte Beschreibung der Nichterfüllung enthalten, sodass Belakos in der Lage ist, adäquat zu reagieren.
- 10.6 Bedingung für die Entstehung eines Schadenersatzanspruchs ist stets, dass der Kunde den Schaden schnellstmöglich nach dem Entstehen schriftlich bei Belakos meldet. Jede Schadenersatzforderung gegen Belakos wird nach Ablauf von 12 Monaten nach dem Entstehen der Forderung nichtig.
- 10.7 Die Bestimmungen dieses Artikels gelten auch für alle Rechtspersonen, denen Belakos sich zur Durchführung dieses Vertrags bedient.
- 10.8 Geringe Abweichungen in Bezug auf Qualität, Abmessungen, Farben, Endverarbeitung und Schlingen, die unter technischen Gesichtspunkten nicht zu vermeiden sind bzw. gemäß den Handelsnuancen allgemein zugelassen werden können, sind kein Grund für Reklamationen und/oder die Haftung von Belakos, vorbehaltlich Vorsatz oder grobe Schuld.

**11. Höhere Gewalt**

- 11.1 Keine der Parteien ist zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen gehalten, wenn sie daran infolge höherer Gewalt gehindert wird. Unter höherer Gewalt wird auch höhere Gewalt von Zulieferern von Belakos verstanden sowie die nicht ordnungsgemäße Erfüllung von Verpflichtungen von Zulieferern, die Belakos seitens des Kunden vorgeschrieben wurden, und die Mangelhaftigkeit von Sachen und Materialien, deren Gebrauch Belakos seitens des Kunden vorgeschrieben wurde.
- 11.2 Wenn eine Situation höherer Gewalt länger als neunzig Tage gedauert hat, haben die Parteien das Recht, den Vertrag durch schriftliche Auflösung zu beenden. Was infolge des Vertrags bereits geleistet wurde, wird in diesem Fall verhältnismäßig abgerechnet, ohne dass die Parteien sich im Übrigen etwas schuldig sind.

**12. Anwendbares Recht und Rechtsstreitigkeiten**

- 12.1 Für die Verträge zwischen Belakos und dem Kunden findet niederländisches Recht Anwendung. Die Anwendbarkeit des Wiener Kaufvertrags von 1980 ist ausgeschlossen.
- 12.2 Für Rechtsstreitigkeiten, die zwischen Belakos und dem Kunden anlässlich eines zwischen Belakos und dem Kunden geschlossenen Vertrags bzw. anlässlich von Folgeverträgen entstehen, ist das Gericht in Zwolle zuständig.